

Informationen zum neuen Besoldungs- und Versorgungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Landtag hat im November 2013 mehrere beamtenrechtliche Gesetze beschlossen, darunter auch das umfassend novellierte Brandenburgische Besoldungsgesetz sowie das neue Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz. Beide Gesetze fassen in ihren Geltungsbereichen die bisher gültigen verschiedenen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Normen des finanziellen Dienstrechts zusammen und lösen sie – zum Teil mit neuen Inhalten – als einheitliches Landesrecht ab. Die meisten Regelungen werden bereits am 1. 1. 2014 in Kraft treten und damit in Brandenburg sämtliche wesentliche Inhalte des Bundesbesoldungsgesetzes und des (Bundes)Beamtenversorgungsgesetzes ersetzen.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie auf einige wichtige Änderungen hinweisen, die sich auf Ihr Dienstverhältnis auswirken können.

I. Besoldungsrecht

Die Gliederung des novellierten Brandenburgischen Besoldungsgesetzes orientiert sich überwiegend am bewährten Aufbau des Bundesbesoldungsgesetzes. Dies wird Ihnen das Kennenlernen des neuen Besoldungsrechts erleichtern. Entscheidende Änderungen sind:

1. Einführung von Erfahrungsstufen in den Besoldungsordnungen A und R

Das System der Besoldung nach Dienstalter bzw. Lebensalter wird ab 1.1.2014 durch ein altersun-

abhängiges System des Aufstiegs nach Erfahrungsstufen abgelöst. Dabei bleiben Form und Beträge der Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R weitgehend erhalten; der Aufstiegsrhythmus (4 x zwei Jahre – 4 x drei Jahre – 3 x vier Jahre in der Besoldungsordnung A, zwei Jahre in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2) ändert sich nicht.

Die Betroffenen werden in die Erfahrungsstufen übergeleitet, die betragsmäßig ihren bisherigen Grundgehaltsstufen entsprechen; im Regelfall ändert sich daher nichts an der bisherigen Tabellenposition. In wenigen Ausnahmefällen erfolgt die Überleitung in die Erfahrungsstufe mit dem nächst höheren Betrag. Der Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe erfolgt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem er auch nach dem bisherigen Recht erfolgen würde. Damit sind Besoldungsverringerungen und Verzögerungen des Stufenaufstiegs durch die Umstellung ausgeschlossen!

Die Überleitung in die Erfahrungsstufen wird datentechnisch durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg vorgenommen. Sie wird voraussichtlich bis Ende April 2014 realisiert sein.

2. Besoldungsordnung W

Ausgehend von der Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der W-Besoldung wird für alle Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bestimmt, dass ruhegehaltfähige Leistungsbezüge in Höhe von mindestens 644,30 Euro (ab 1. 7. 2013: 663,23 Euro, ab 1. 7. 2014: 675,17 Euro) zustehen.

Die Betroffenen, die bisher nicht die Höhe dieser Mindestleistungsbezüge erreichten, erhalten den Differenzbetrag rückwirkend ab 1. 1. 2013.

3. Reform des Familienzuschlagsrechts

Dabei geht es um folgende Reformelemente:

1. Der bisherige Verheiratenzuschlag entfällt (Familienzuschlag Stufe 1).
2. Der Familienzuschlag für erste und zweite Kinder wird jeweils auf 140 Euro angehoben.
3. Alle Grundgehälter/Anwärtergrundbeträge werden um den Betrag des halben Verheiratenzuschlags erhöht. Maßgebend ist der halbe Verheiratenzuschlag der Besoldungsgruppe A9 (ab 1. 7. 2014 insgesamt 60,10 Euro).
4. Bezügeminderungen durch den Wegfall des Verheiratenzuschlags werden durch eine Ausgleichszulage kompensiert. Die Erhöhung der Kinderanteile wird nicht auf die Ausgleichszulage angerechnet.

Die Reform des Familienzuschlagsrechts tritt am 1. 1. 2015 in Kraft.

4. Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird durch die Gewährung eines Zuschlages wesentlich verbessert. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen der gekürzten und der ohne Teildienstfähigkeit zustehenden Besoldung; er wird rückwirkend ab 1. 4. 2009 gewährt.

5. Justizwachtmeisterdienst

Die Ämter des Justizwachtmeisterdienstes in den Besoldungsgruppen A2 und A3 entfallen. Die Betroffenen werden mit Wirkung vom 1. 1. 2014 kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A4 übergeleitet.

Eventuelle Nachzahlungen, die sich aus den geänderten gesetzlichen Regelungen ergeben

können, werden voraussichtlich mit der Zahlung der Bezüge für Mai 2014 erfolgen.

II. Beamtenversorgungsrecht

Die Beamtenversorgung wird gestrafft und neu strukturiert. Die Systematik der Versorgungsbezüge bleibt bestehen. In einigen Bereichen gibt es jedoch Fortentwicklungen und notwendige Korrekturen. Wesentliche Änderungen sind unter anderem Folgende:

1. Folgen der höheren Pensionsaltersgrenzen

Vor dem Hintergrund der stufenweise Erhöhung der Pensionsaltersgrenzen ab 2014 werden die Altersgrenzen für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt neu festgelegt.

Wegen der neu eingeführten Antragsaltergrenze für den Vollzugsdienst gelten künftig auch hier Versorgungsabschlüsse beim Antragsruhestand.

- ▷ Für Beamtinnen und Beamte mit besonders langen Dienstzeiten wird ein versorgungsabschlagsfreier vorzeitiger Ruhestandseintritt nach rentenrechtlichem Vorbild zugelassen

2. Teilzeitbeschäftigung

Künftig wird auf die Quotelung von Ausbildungszeiten bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge verzichtet. Zugleich entfällt die Regelung, nach der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu einer Kürzung des Mindestruhegehalts führen können.

3. Hochschulausbildungszeiten

Die bereits 2004 erfolgte Streichung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten in der Rentenversicherung wird wirkungsgleich auf die

Beamtenversorgung übertragen. Anstelle von bisher drei Jahren gelten nach einer Übergangsfrist künftig nur noch 855 Tage der Hochschulausbildungszeit als ruhegehaltfähig.

Weitere Informationen zu den Neuregelungen und den einzelnen besoldungs- und beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften gibt das Fachreferat im Ministerium der Finanzen den Dienststellen mit ergänzenden Rundschreiben bekannt. Diese werden auch auf den Internetplattformen der Landesverwaltung veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Ministerium der Finanzen

Herausgeber:
Ministerium der Finanzen
Referat 45
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
www.mdf.brandenburg.de
E-Mail: Besoldung.Versorgung@mdf.brandenburg.de

Text & Layout: Ministerium der Finanzen
Druck: OsthavellandDruck Velten
Bildnachweis: Marco2811/fotolia.de (Titel)

Auflage: 40 000 Exemplare
Dezember 2013

